

EINWOHNERGEMEINDE ARCH



ABWASSERREGLEMENT

vom 12. Dezember 1994

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERREGLEMENT

I. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Einteilung des Gebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Oeffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen- und areale

III. Baukontrolle

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. Betrieb und Unterhalt

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Haftung für Schäden
- Art. 26 Unterhalt und Reinigung
- Art. 27 Sammeln von Abwasser, Faulschlamm

V. Gebühren

- Art. 28 Finanzierung der Abwasseranlagen
- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands
- Art. 30 Anschlussgebühr
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe)
- Art. 33 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige
- Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- Art. 37 Bezug/Ableitung von Wasser ohne Bewilligung
- Art. 38 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 39 Rechtspflege
- Art. 40 Inkrafttreten
- Art. 41 Uebergangsbestimmungen

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Arch

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und VFHG),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

folgendes

Reglement

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

²Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

Zuständiges Organ

¹Unter der Aufsicht des Gemeinderats obliegen die Durchführung und die Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und Planungskommission.

²Die Bau- und Planungskommission ist zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3

Einteilung des Gebietes

¹Für die Einteilung des Gebiets sind der kommunale Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP) und die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.

²Bei der Ueberarbeitung des kommunalen Sanierungsplans erlässt die Gemeinde einen generellen Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

³Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Art. 4

Erschliessung

¹Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Art. 5

Kataster

¹Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Anlagen und die privaten Leitungen in Privatstrassen einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

²Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen, der Liegenschaftsentwässerung und der privaten Leitungen in Privatstrassen auf.

³Für die Abgabe der Ausführungspläne von privaten Anlagen und Leitungen gilt Art. 22 Abs. 3.

Art. 6

Oeffentliche Leitungen

¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7*Hausanschlussleitungen*

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrngemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und des Baureglements der Gemeinde sowie deren Nutzungspläne.

³Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴Die Kosten der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert, die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8*Private Abwasseranlagen*

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Art. 9*Durchleitungsrechte*

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130 a des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

²Die Auflage von Leitungsplänen nach Art. 130 a WNG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Art. 130 a WNG gelten im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen sinngemäss.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das Verfahren nach Art. 130 a WNG zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

Art. 10

*Schutz öffentlicher
Leitungen*

¹Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

²Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und von 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bau- und Planungskommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Ueberbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Bau- und Planungskommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

Art. 11

*Gewässerschutzbe-
willigungen*

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12

Durchsetzung

¹Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

²Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

³Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Art. 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14

Bestehende Bauten und Anlagen

Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

²Die Bau- und Planungskommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).

Art. 16

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²Für Regenabwasser und Reinabwasser gilt:

a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.

d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser und Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Abs. 2 Bst. d) Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 40.

⁵Bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung sind unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

Die Bau- und Planungskommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁹Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, der restliche Inhalt dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter einzuleiten. Die Versickerung des restlichen Inhalts ist nur erlaubt, wenn eine Gefährdung von Trink- und Brauchwasser ausgeschlossen werden kann. In jedem Fall sind die Bedingungen und Auflagen der Gewässerschutzbewilligung zu beachten.

¹⁰Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹¹Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

Art. 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

²Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauklappen zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

²Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Art. 20

Grundwasserschutz-zonen und -areale

¹Bestehen Grundwasserschutz-zonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

²Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für die noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

III. Baukontrolle

Art. 21

Baukontrolle

¹Die Bau- und Planungskommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

²Sie kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Die Bau- und Planungskommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵Die Gemeindeverwaltung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten der Privaten

¹Der Gemeindeverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

²Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme hat die Bauherrschaft die nachgeführten Ausführungspläne der Liegenschaftsentwässerung und der privaten Leitungen in Privatstrassen der Gemeinde auszuhändigen.

⁴Ueber die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23*Projektänderungen*

¹Jede wesentliche Aenderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Wesentliche Aenderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Aenderungen im Reinigungssystem bei Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Aenderung.

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 24

Einleitungsverbot

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C zur Folge hat.

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴Im übrigen gilt Art. 15.

Art. 25

Haftung für Schäden

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts an öffentlichen Anlagen verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 26

Unterhalt und Reinigung

¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

²Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bau- und Planungskommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Art. 12.

Art. 27

Sammeln von Abwasser, Faulschlamm

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

V. Gebühren**Art. 28**

Finanzierung der Abwasseranlagen

¹Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren;
- b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 - 2. die Grundgebühren und die Verbrauchsgebühren.

³Das Gebührenreglement unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 29

*Kostendeckung und
Ermittlung des Auf-
wands*

¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 decken.

²Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen nach Art. 54 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Art. 56 VFHG).

³Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung der Spezialfinanzierung entnehmen.

Art. 30

Anschlussgebühr

¹Zur teilweisen Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang) erhoben.

³Für unbelastetes Regenabwasser nach Art. 16, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

⁴Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrößerung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁶Die Bau- und Planungskommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Bau- und Planungskommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁷Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls kommt Abs. 4 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Abs. 2 und 3 vollumfänglich zu bezahlen.

⁸Bei Verminderung der BW und der entwässerten Fläche sowie bei Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Art. 31

Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

²Ueber einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 20 bis 30% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 bis 80% .

³Die Grundgebühren werden pro m³/h Nennleistung des Wasserzählers erhoben.

⁴Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 32.

⁵Der Wasserverbrauch für den Oekonomieanteil der Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereianlagen, öffentliche Brunnen und für die Bewässerung von Kulturen sowie das übrige Wasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, muss mit einem separaten Wasserzähler gemessen werden, sofern nicht der Abwasseranfall ermittelt werden kann. Für diesen Wasserverbrauch wird keine Verbrauchsgebühr erhoben. Der Einbau des Wasserzählers und die Kostenfolge richten sich nach dem Wasserversorgungsreglement und den zugehörigen Gebührenbestimmungen.

Art. 32

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe)

¹Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 30 und die Grundgebühren nach Art. 31.

²Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbands/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie).

³Unter Vorbehalt von Abs. 4 werden die Verbrauchsgebühren von Kleleinleiterbetrieben aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden und angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bauverwaltung einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴Besteht bei einem Kleineinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bauverwaltung von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben. Vorbehalten bleibt Art. 31 Abs. 5.

⁵Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁶Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 33

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

¹Die Anschlussgebühren werden spätestens fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher wird gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung bei Baubeginn eine Akontozahlung erhoben. Sie wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche berechnet und entspricht mindestens 50% des ganzen Betrags. Die Schnurgerüstabnahme erfolgt erst, wenn die verlangte Akontozahlung geleistet worden ist. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

²Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung und die Zahlungsfrist richten sich nach Absatz 1.

³Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerken kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren unverzinst angerechnet.

⁴Die wiederkehrenden Gebühren in Form einer Teil- bzw. Schlussrechnung sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 34

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹Zuständig für die Einforderung der sämtlicher Gebühren ist die Gemeindekasse. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der gleichen Höhe wie für die Steuern sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35

Gebührenpflichtige

Alle Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 36

*Grundpfandrecht
der Gemeinde*

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 37

*Bezug/Ableitung von
Wasser ohne Bewil-
ligung*

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht bzw. ableitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 37 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 38

*Widerhandlungen
gegen das Regle-
ment*

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsbestimmungen und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Buseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 39

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Art. 40*Inkrafttreten*

¹Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 15. Dezember 1987. Vorbehalten bleibt Art. 41.

Art. 41*Uebergangs-
bestimmungen*

¹Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Aenderungen erfahren. In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

²Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Es gilt der am 1. Januar 1995 gültige amtliche Wert. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Beschlossen an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom
12. Dezember 1994

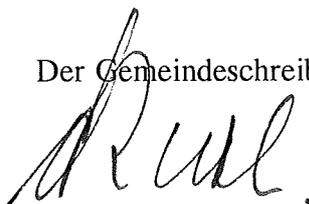
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Der Gemeindepräsident:



E. Thönen

Der Gemeindeschreiber:



Ch. Kurth

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserreglement nach Massgabe von Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Arch öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind innert der Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Versammlung vom 12.12.1994 keine eingegangen.

Arch, 16. Januar 1995

Der Gemeindeschreiber:



Ch. Kurth

Genehmigungsverfügung:



EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Gebührenreglement

zum

Abwasserreglement vom 12.12.1994

Aenderung vom 14. Dezember 2000

Gebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Arch

beschliesst, gestützt auf Art. 28 ff. des Abwasserreglementes vom 12. Dezember 1994

Art. 1

Anschlussgebühren

¹Die Anschlussgebühren der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt Fr. 250.-- pro Belastungswert (BW), mindestens jedoch Fr. 6'000.--.

²Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenwasser beträgt Fr. 20.-- pro m² entwässerte Fläche, mindestens jedoch Fr. 500.--.

³Die Gebührenansätze in Abs. 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 118,9 Punkten (Stand 1. Oktober 1994). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind im Anhang festgelegt.

Art. 2

Inkrafttreten

¹Die Änderung des Gebührenreglementes tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 3.

Art. 3

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalig Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Es gilt der am 1. Januar 1995 gültige amtliche Wert. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Abwasserreglements ohne Einschränkung.

Beschlossen an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2000.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Der Gemeindepräsident:


A. Christen

Der Gemeindeschreiber:


Ch. Kurth



Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement nach Massgabe von Art. 54 GG 30 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Arch öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind innert der Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Versammlung vom 14.12.2000 keine eingegangen.

Arch, den 31. Januar 2001

Der Gemeindeschreiber:



Ch. Kurth

Gebührenverordnung des Gemeinderates

Der Gemeinderat von Arch beschliesst gestützt auf Art. 28 ff des Abwasserreglementes vom 12. Dezember 1994 folgenden

Abwassertarif (Änderung)

Anpassen der einmaligen
Anschlussgebühren
an den Berner
Baukostenindex

Art. 1

¹Die gültigen Gebührenansätze betragen:

a) Fr. 250.-- pro Belastungswert (BW). Die Minimalgebühr pro Neubau und Anlage beträgt Fr. 6'000.--

b) Fr. 20.-- pro m² entwässerte Fläche, mindestens Fr. 500.--

²Im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Abwasserreglement und Art. 1 Abs. 3 Gebührenreglement zum Abwasserreglement vom 12.12.1994 passt der Gemeinderat die Ansätze entsprechend dem Berner Baukostenindex an (Stand 1.10.1994 = 118,9 Punkte, Anpassung bei Veränderung um mind. 10 Punkte).

Grundgebühr

Art. 2

Die Grundgebühr beträgt Fr. 18.-- pro m³ Nenngrösse des Wasserzählers. Sie beträgt für folgende Wasserzähler-Nenngrössen pro Jahr:

3/4" mit 5 m³/h = 5 x Fr. 18.-- = Fr. 90.--

1" mit 7 m³/h = 7 x Fr. 18.-- = Fr. 126.--

5/4" mit 10 m³/h = 10 x Fr. 18.-- = Fr. 180.--

Verbrauchsgebühr

Art. 3

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 pro m³
Wasserverbrauch/Abwasseranfall.

Inkrafttreten

Art. 4

Die Tarifänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1995
(Art. 1) resp. 1.1.2000 (Art. 3) in Kraft.

Arch, den 26. Juni 2001

EINWOHNERGEMEINDE ARCH
Namens des Gemeinderates
Der Präsident:

Der Sekretär:



Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Abwassertarif nach
Massgabe von Art. 54 GG zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung Arch öffent-
lich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss bekanntgemacht.

Einsprachen sind innert der Beschwerdefrist keine eingegangen.

Arch, den 26. Juni 2001

Der Gemeindeschreiber: